

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER VERENIGING PLATFORM PROMOTIONAL PRODUCTS MIT SITZ IN AMSTERDAM UND GESCHÄFTSSTELLE IN (2585 EV) DEN HAAG AN DEM BANKPLEIN 1A (unter Nummer 34179289 bei der Handelskammer zu Amsterdam eingetragen)

Artikel 1: Begriffsbestimmungen.

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- Abnehmer:** derjenige, der bei dem Lieferanten Produkte bestellt und/oder mit dem Lieferanten über den Abschluss eines Vertrags Gespräche bzw. Verhandlungen führt.
- Mangel:** jede Abweichung der Produkte hinsichtlich der Spezifizierung und jede andere weite nicht ordnungsgemäße Funktionsweise der Produkte.
- Lieferfrist:** die vertraglich festgelegte Frist für die Lieferung der Produkte.
- Lieferant:** der Benutzer dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen - im vorliegenden Fall sind das die Mitglieder der Vereniging Platform Promotional Products -, der in einem (vor-) vertraglichen Verhältnis zum Abnehmer steht.
- Auftrag:** jeder Auftrag, den der Abnehmer dem Lieferanten zur Lieferung von Produkten in einer beliebigen Form erteilt.
- Vertrag:** jeder Vertrag, den der Lieferant und der Abnehmer miteinander schließen, sowie jede Änderung oder jeder Nachtrag dazu, wie auch alle (Rechts-)Handlungen zur Vorbereitung und/oder zur Erfüllung dieses Vertrags.
- Produkte:** alle zur Erfüllung des Auftrags bzw. des Vertrags von oder für den Lieferanten hergestellten und/oder gelieferten Sachen sowie - eventuell nicht damit verbundenen - Dienstleistungen, die der Lieferant erbringt, wie Beratungen und künstlerische Ausdrucksformen.
- Spezifizierung:** die Bezeichnung der vom Abnehmer bestellten Produkte, die in dem Auftrag oder dem Vertrag genannt bzw. auf die in dem Auftrag oder dem Vertrag verwiesen wird.

Artikel 2: Geltungsbereich.

Absatz 1: Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle Angebote des Lieferanten und jeden Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer.

Absatz 2: Die Geltung möglicher allgemeiner Geschäftsbedingungen / Einkaufsbedingungen des Abnehmers lehnt der Lieferant ausdrücklich ab, es sei denn, der Lieferant stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu.

Artikel 3: Angebote.

Absatz 1: Alle Angebote gleich welcher Form sind für den Lieferanten unverbindlich und sind als ein Ganzes zu verstehen. Falls ein Angebot eine Frist für die Annahme nennt, bedeutet das nur, dass das Angebot nach dieser Frist in jedem Fall seine Gültigkeit verliert.

Absatz 2: Alle mit dem Angebot bereitgestellten Abbildungen, Kataloge, Zeichnungen und weiteren Angaben wie Maße, Gewichte und Mengen lauten möglichst präzise. Diese Aufstellungen sind nur dann verbindlich, sofern sie ausdrücklich bestätigt worden sind.

Absatz 3: Alle Angebote sind auf der Erfüllung des Vertrags unter normalen Bedingungen und während der normalen Arbeitszeiten gegründet.

Absatz 4: Verträge gelten erst dann als geschlossen, wenn der Lieferant sie bestätigt oder nachdem der Lieferant zur Vertragserfüllung übergegangen ist.

Absatz 5: Falls aufgrund der Umstände, wie u. a. Art, Umfang und Eilbedürftigkeit des Auftrags, keine Auftragsbestätigung versandt wurde, gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.

Absatz 6: Der Lieferant schließt jeden Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Abnehmer sich hinsichtlich der Erfüllung der vertraglich festgelegten finanziellen Verpflichtungen als ausreichend kreditwürdig erweist. Die Entscheidung über die Kreditwürdigkeit liegt ausschließlich im Ermessen des Lieferanten.

Absatz 7: Alle Unterlagen, bereitgestellten Modelle, Musterartikel oder Beispiele in Zusammenhang mit den Angeboten des Lieferanten und/oder dem Vertrag sind und bleiben Eigentum des Lieferanten und werden Dritten ohne seine schriftliche Zustimmung nicht zur Verfügung gestellt, zur Einsichtnahme übergeben bzw. auf anderer Weise vervielfältigt oder nachgemacht. Der Abnehmer hat die Pflicht, dem Lieferanten die bereitgestellten Modelle, Musterartikel oder Beispiele innerhalb von vierzehn Tagen auf die entsprechende Aufforderung des Lieferanten hin unbeschädigt und nach Möglichkeit in der Originalverpackung frei Haus zurückzusenden.

Artikel 4: Preise.

Absatz 1: Alle bei dem Angebot genannten Preise lauten in Euro ohne MwSt. und/oder andere Abgaben.

Absatz 2: Alle bei dem Angebot genannten Preise stützen sich, sofern nicht anders vereinbart wurde, auf die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe für den Lieferanten geltenden preisbestimmenden Faktoren wie Arbeitslöhne, Einkaufspreise von Rohstoffen oder Materialien und Wechselkursen. Der Lieferant hat das Recht, Preissteigerungen nach Änderung eines der preisbestimmenden Faktoren nach Angebotsabgabe an den Abnehmer weiterzugeben, und zwar auch dann, wenn der Vertrag bereits geschlossen worden ist.

Absatz 3: Falls die Anwendung des vorigen Absatzes innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vertragsunterzeichnung zu einer Preishöhung von 10 % oder mehr führt, hat der Abnehmer das Recht, den Vertrag innerhalb von sieben Arbeitstagen, nachdem er von der Preisänderung in Kenntnis gesetzt worden ist, per Einschreiben aufzulösen, ohne dass dies einen Schadenersatzanspruch begründet.

Artikel 5: Lieferung bearbeiteter Produkte.

Absatz 1: Falls der Lieferant den Auftrag zur Lieferung von Produkten erhält, die speziell für den Abnehmer bearbeitet (bzw. zusammengesetzt) werden, hat der Abnehmer die Pflicht, Material, das für diese Bearbeitung geeignet ist, in ausreichender Menge zu liefern. Solange der Abnehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommen ist, hat der Lieferant das Recht, seine Verpflichtungen hinsichtlich der Vertragserfüllung auszusetzen.

Absatz 2: Der Lieferant ist ausschließlich gehalten, dem Abnehmer vorab einen Druckprobe, ein Modell, einen Musterartikel oder ein Beispiel zur Genehmigung zuzuschicken, falls der Abnehmer das bei Vertragsabschluss schriftlich verlangt hat. In dem Fall verpflichtet sich der Lieferant, dem Abnehmer spätestens zwei Wochen nach Vertragsabschluss und nach Erhalt der zu bearbeitenden Materialien eine Druckprobe, ein Modell, einen Musterartikel oder ein Beispiel vorzulegen. Die Genehmigung gilt als erteilt, falls nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen schriftlich darauf reagiert wird.

Absatz 3: Alle Kosten für die Druckprobe, das Modell, den Musterartikel oder das Beispiel werden einzeln in Rechnung gestellt und sind nicht in den vereinbarten Preisen einbegriffen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde.

Artikel 6: Beratungstätigkeiten und Produktentwicklung.

Absatz 1: Der Lieferant kann auf Wunsch Beratungen erteilen. Der Lieferant hat das Recht, dem Abnehmer diese Tätigkeit separat in Rechnung zu stellen, unabhängig davon, ob sich die Beratung auf die von oder für den Lieferanten vertragsgemäß hergestellten und/oder gelieferten Produkte bezieht.

Absatz 2: Bei Produktentwicklung, Beratung über anzuwendende Werbeprodukte, Beratung in Bezug auf kreative Konzepte, bei Angeboten für umfangreiche Projekte mit bearbeiteten oder unbearbeiteten Produkten, bei nationalen oder internationalen Marktforschungen zu bestimmten Produkten oder Produktanfragen nicht näher bezeichneter Produkte bleibt die Wirksamkeit der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Bestimmungen unberührt.

Artikel 7: Einsatz Dritter.

Der Lieferant hat das Recht, Dritte bei der Vertragserfüllung einzusetzen. Darüber hinaus hat der Lieferant das Recht, Rechte und Pflichten aufgrund des Vertrags auf Dritte zu übertragen.

Artikel 8: Lieferfristen, Lieferfristen und höhere Gewalt.

Absatz 1: Lieferfristen werden annahmefestgestellt und sind keinesfalls als Endfrist zu betrachten, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde. Die Lieferfristen treten erst mit Vertragsabschluss entsprechend Artikel 3 in Kraft, wenn alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Angaben bereitgestellt sind und der Abnehmer auch den Kaufpreis bzw. die vereinbarte(-n) Rate(-n) gezahlt hat oder die vom Lieferanten geforderte Sicherheit gegeben worden ist.

Absatz 2: Falls die Lieferung ganz oder teilweise wegen höherer Gewalt nicht stattfinden kann, hat der Lieferant das Recht, die Lieferung auszusetzen sowie - falls die Situation, aus der sich die höhere Gewalt ergibt, tatsächlich länger als drei Monate andauert oder voraussichtlich andauern wird - den nicht erfüllten Teil des Vertrags ganz oder teilweise aufzulösen und die Bezahlung der erfüllten Teile zu fordern, und zwar ohne dass sich daraus eine Schadenersatzpflicht gegenüber dem Abnehmer ergibt.

Absatz 3: Um höhere Gewalt handelt es sich unter anderem im Fall von Brand, Überschwemmung, Streik, Epidemien, (Bürger-)Krieg, Terrorismus, staatliche Maßnahmen, nicht (rechtzeitige) Erteilung von Genehmigungen, Handelsboykotten, Arbeitsunruhen, Stromausfall, Betriebsstörungen, Unzulänglichkeiten oder unrechtmäßige Handlungen sowie auf Seiten eines oder mehrerer Zulieferer und Subunternehmer des Lieferanten oder Dritter, einschließlich eventueller Mängel ihrer Lieferungen an den Lieferanten sowie dann, wenn Materialien, Transport, Kraftstoffe, Energie und Arbeitskräfte nicht (fristgerecht) oder

nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

Absatz 4: Die Lieferung erfolgt ab Werk, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde. Die Kosten für Transport und Versicherung trägt der Abnehmer auch dann, wenn vereinbart wird, dass der Lieferant für den Transport Sorge trägt. Der Gefahrenübergang bezüglich der Produkte findet zum Zeitpunkt der Lieferung in der in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgeschriebenen Form statt. Das Transportrisiko trägt der Abnehmer selbst dann, wenn der Spediteur ausdrücklich festlegt, dass allen Transportdokumenten zufolge der Absender die Rechnung und Gefahr jedes Transportschadens trägt.

Absatz 5: Falls der Lieferant für den Transport Sorge trägt, meldet der Abnehmer oder ein von ihm benannter Dritter eventuelle Transportschäden unmittelbar nach Erhalt, jedoch spätestens innerhalb von 12 Stunden nach Erhalt der Produkte beim Transportunternehmen bzw. Spediteur und schickt eine Kopie dieser Meldung an den Lieferanten.

Absatz 6: Produkte, die der Abnehmer oder ein von ihm benannter Dritter nach Ablauf der Lieferfrist nicht abgenommen hat, lagert der Lieferant auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers. Erfolgt die Abnahme nicht fristgerecht, hat der Lieferant das Recht, den Vertrag nach einer Frist von 14 Tagen nach Ablauf der Lieferfrist zu kündigen. Davon unbeschadet hat der Lieferant Anspruch auf Schadenersatz und das Recht, die Produkte an Dritte zu verkaufen.

Absatz 7: Falls die Produkte im Hinblick auf Farbe, Zusammensetzung, Gewicht, Äußerlichkeiten u. Ä. nur geringfügig von den zuvor bereit gestellten Modellen, Musterartikeln oder Beispielen oder aber auf andere Weise von den vertraglichen Vereinbarungen abweichen, gelten die betreffenden Produkte als vertragsgemäß. Es wird in jedem Fall davon ausgegangen, dass der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen nachgekommen ist, falls das Gewicht oder die Stückzahl der gelieferten Produkte um nicht mehr als 5 % von den vertraglichen Vereinbarungen abweicht.

Absatz 8: Die Lieferung der Produkte in Teilsendungen ist zulässig, wobei jede Sendung einzeln in Rechnung gestellt werden kann.

Artikel 9: Mängelrügen.

Absatz 1: Der Abnehmer hat die Pflicht, Produkte gleich nach der Lieferung auf eventuelle Mängel hin zu überprüfen / überprüfen zu lassen.

Absatz 2: Mängelrügen in Bezug auf Mängel an den gelieferten Produkten sind dem Lieferanten schriftlich und baldmöglichst, jedoch spätestens innerhalb von acht Tagen nach Lieferung der betreffenden Produkte oder aber innerhalb von acht Tagen nach Aufdeckung eines Mangels, jedoch innerhalb von acht Tagen, nachdem der Mangel nach billigem Ermessen hätte entdeckt werden müssen, zu melden. Bei Überschreitung dieser Frist wird davon ausgegangen, dass der Abnehmer sich mit den gelieferten Produkten (und ihrer Qualität) einverstanden erklärt und auf alle Rechte und Befugnisse verzichtet, die ihm nach dem Gesetz und/oder laut Vertrag und diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen zustehen.

Absatz 3: Aus einer Mängelrüge im Sinne des vorigen Absatzes ergibt sich keine Aussetzung der Zahlungsverpflichtungen des Abnehmers.

Absatz 4: Falls die Mängelrüge des Abnehmers nach Ansicht des Lieferanten berechtigt ist, verpflichtet dies den Lieferanten nur dazu, nach eigenem Ermessen das Fehlende zu liefern, die gelieferten Produkte zu reparieren oder auszutauschen bzw. den Kaufpreis (teilweise) zu erstatten.

Absatz 5: Geringfügige und/oder branchenübliche Abweichungen wie Abweichungen im Sinne von Artikel 8 Absatz 7 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen können keinesfalls Anlass zu einer Mängelrüge geben. Allein die Abweichung von der Spezifizierung, die der Abnehmer genehmigt hat, bildet einen Grund für eine Mängelrüge.

Artikel 10: Eigentumsvorbehalt.

Absatz 1: Alle Produkte, die an den Abnehmer geliefert werden, bleiben Eigentum des Lieferanten, gehen jedoch ab dem Zeitpunkt der Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers, bis der Abnehmer alle vertraglich festgelegten Zahlungsverpflichtungen sowie Verbindlichkeiten wegen Säumnigkeit bei der Erfüllung dieses Vertrags oder anderer Verträge seitens des Abnehmers, einschließlich Zinsen und Inkassokosten, vollständig nachkommt.

Absatz 2: Solange das Eigentum der gelieferten Produkte nicht auf den Abnehmer übergegangen ist, ist der Abnehmer nicht berechtigt, die Produkte zu verarbeiten, zu veräußern, zu verpfänden oder auf anderer Weise zu belasten bzw. den Besitz der Produkte aufzugeben; darüber hinaus ergreift er alle nützlichen Maßnahmen, um diese Produkte von den übrigen, beim Abnehmer vorhandenen Sachen zu trennen und getrennt zu halten und dafür zu sorgen (sorgen zu lassen), dass Verbindung, Vermischung, oder Verarbeitung verhütet wird.

Absatz 3: Der Abnehmer verpflichtet sich, Forderungen, die er gegenüber seinen Abnehmern erhält, nicht an Dritte abzutreten oder zu verpfänden; darüber hinaus verpflichtet er sich, die genannten Forderungen dem Lieferanten auf dessen ersten Wunsch hin gemäß Art. 3:239 BW (niederländisches BGB) als Sicherheit für dessen wie auch immer gearteten Forderungen gegenüber dem Abnehmer zu verpfänden.

Absatz 4: Der Abnehmer ist gehalten, Dritte, die Regressansprüche bezüglich der vom Lieferanten gelieferten Produkte geltend machen möchten, schriftlich auf das Eigentumsrecht des Lieferanten daran hinzuweisen. Der Abnehmer setzt den Lieferanten unverzüglich schriftlich hiervon in Kenntnis.

Absatz 5: Falls der Abnehmer bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen in Verzug gerät oder der Lieferant aus gutem Grund befürchtet, dass der Abnehmer bei seinen Verpflichtungen in Verzug geraten wird, kann der Lieferant seinen Eigentumsvorbehalt geltend machen; in dem Fall ist der Abnehmer verpflichtet, auf Anfrage unverzüglich und kostenlos die gelieferten Produkte in den Besitz des Lieferanten zu überführen. Der Lieferant hat außerdem das Recht, diese Produkte von dem Ort, an dem sie sind, selbst auf Kosten des Abnehmers zurückzuführen (zurückholen zu lassen). Der Abnehmer erteilt dem Lieferanten bereits jetzt für diesen Fall unwiderruflich Vollmacht, die bei dem Abnehmer oder für ihn in Gebrauch befindlichen Räume zu betreten (betreten zu lassen). Nach Rücknahme erhält der Abnehmer eine Gutschrift über den Verkehrswert, der keinesfalls höher liegt als die ursprüngliche Kaufsumme, abzüglich der Kosten für die Rücknahme und den Schaden, den der Lieferant erteilt hat.

Artikel 11: Zahlung.

Absatz 1: Sofern nicht schriftlich anders vereinbart wurde und unbeschadet der Bestimmungen des folgenden Absatzes sind die Zahlungen an den Lieferanten in Euro zu erfolgen, und zwar je nach Wunsch des Lieferanten entweder netto durch Barzahlung oder in der Geschäftsstelle des Lieferanten durch Überweisung oder Einzahlung auf ein vom Lieferanten zu benennendes Konto bei einer Bank oder Sparkasse, grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum. Der Lieferant hat das Recht, elektronisch zu fakturieren. Der Abnehmer erklärt sich damit bereits jetzt für später einverstanden.

Absatz 2: Ein Schuldvergleich oder andere Formen der Verrechnung sind ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung niemals zulässig.

Absatz 3: Der Lieferant hat jederzeit das Recht, vor Beginn oder Fortsetzung der Lieferung, vom Abnehmer eine nach seiner Einschätzung ausreichende Vorauszahlung oder Sicherheit zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen zu verlangen, wobei der Lieferant das Recht hat, weitere Lieferungen auszusetzen, falls der Abnehmer dieser Aufforderung nicht nachkommt, und zwar auch dann, wenn ein fester Liefertermin vereinbart worden ist. Abgesehen davon hat der Lieferant das Recht, Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung bzw. Nichterfüllung des Vertrags zu fordern.

Absatz 4: Falls der Abnehmer nicht innerhalb der vertraglich festgelegten Frist den von ihm zu zahlenden Betrag begleicht, ist er von Rechts wegen in Verzug und hat der Lieferant, ohne dass es einer weiteren Inverzugsetzung bedarf, das Recht, ihm ab dem Verfalltag der offenen Rechnung oder Rechnungen Zinsen in Höhe von 2 % über den gesetzlichen Handelszinsen mit einem Zinssatz von mindestens 12 % jährlich über den gesamten Rechnungsbetrag in Rechnung zu stellen, und zwar unbeschadet aller übrigen Rechte, die dem Lieferanten zustehen.

Absatz 5: Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Lieferanten in Zusammenhang mit der Eintreibung des Rechnungsbetrags, einschließlich der Honorare für vom Lieferanten eingesetzte Dritte, trägt der Abnehmer. Für die außergerichtlichen Kosten zahlt der Abnehmer mindestens 10 % der Hauptsumme, mit einem Mindestbetrag von € 250,-.

Absatz 6: Falls der Abnehmer hinsichtlich seiner Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags oder dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen in Verzug gerät, werden von dem Zeitpunkt an alle Zahlungsverpflichtungen des Abnehmers gegenüber dem Lieferanten, ungeachtet der Frage, ob bereits eine Rechnung ausgestellt ist, unverzüglich einfordernbar.

Artikel 12: Geistige und gewerbliche Eigentumsrechte und Geheimhaltung.

Absatz 1: Alle Rechte am geistigen und gewerblichen Eigentum (einschließlich Markenrechte, Modellrechte und Patente) in Bezug auf alle kraft Vertrag zur Verfügung gestellten oder entwickelten Entwürfe, Zeichnungen, Modelle, Musterartikel und Beispiele (nachstehend bezeichnet als: "die Informationen") liegen ausschließlich beim Lieferant, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde.

Absatz 2: Der Abnehmer hat nicht das Recht, die im vorigen Absatz genannten Informationen anders anzuwenden als zugunsten der vertraglich vorgesehenen Verwendung der Produkte, auf die sie sich beziehen.

Absatz 3: Der Abnehmer verpflichtet sich, alle dem Abnehmer bei der Vertragserfüllung zur Verfügung gestellten Informationen, Spezifizierungen, Betriebsinformationen und sämtliches Know-how in Bezug auf und von dem Lieferanten vertraulich zu behandeln. Der Abnehmer übergibt dem Lieferanten auf Anfrage unverzüglich die vertraulichen Informationen sowie alle Kopien oder anderen Vervielfältigungen.

Artikel 13: Verletzung der Rechte Dritter.

Absatz 1: Falls ein zuständiges Gericht in einem Gerichtsverfahren gegen den Lieferanten unwiderruflich feststellt, dass ein vom Lieferanten geliefertes Produkt eine Verletzung des geistigen oder gewerblichen Eigentums eines Dritten darstellt, geht der Lieferant nach eigenem Ermessen dazu über, die betreffende Sache gegen ein Produkt auszutauschen, das das betreffende Recht nicht verletzt, oder ein Nutzungsrecht für diese Sache zu erwerben oder dem Abnehmer den für das Produkt gezahlten Preis zurückzuzahlen, abzüglich einer angemessenen Abschreibung.

Absatz 2: Bei Ersatz oder Rückzahlung steht dem Lieferanten das Recht zu, dabei die Rückgabe der ursprünglich gelieferten Produkte zu bedingen.

Absatz 3: Der Lieferant hat hinsichtlich einer Verletzung der Rechte Dritter keine andere als die im ersten Absatz genannte Pflicht zu Ersatz, Erwerb oder Rückzahlung.

Absatz 4: Falls ein Auftrag anhand von Entwürfen, Zeichnungen, Rezeptur, Spezifizierungen oder Anweisungen, die vom Abnehmer selbst oder in seinem Auftrag bereitgestellt werden, durchgeführt wird oder dabei Sachen verwendet werden, die vom Abnehmer oder in seinem Auftrag bereitgestellt werden, kann der Abnehmer keinen Anspruch auf die obigen Bestimmungen dieses Artikels geltend machen und stellt der Abnehmer den Lieferanten frei von Ansprüchen in Zusammenhang mit diesbezüglichen Verletzungen der geistigen oder gewerblichen Eigentumsrechte Dritter.

Artikel 14: Haftung.

Absatz 1: Der Lieferant haftet nur in den folgenden Fällen:

- Der Schaden ergibt sich unmittelbar aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Seiten des Lieferanten oder leitender Mitarbeiter des Lieferanten.

- Der Schaden ergibt sich unmittelbar aus einem nachweislichen Mangel an den vom Lieferanten hergestellten und/oder gelieferten Produkten, sofern diese nicht die Sicherheit bieten, die man unter Berücksichtigung aller Umstände erwarten darf.

Absatz 2: Der Lieferant haftet nicht für die unsachgemäße Anbringung des Firmenlogos und/oder des Firmennamens auf Sachen des Abnehmers, anderer Bearbeitungen von Sachen des Abnehmers und/oder der Lieferung von Produkten, sofern sich der Mangel aus Unkorrektheit bzw. Unvollkommenheiten des Entwurfs ergibt, den der Abnehmer dem Lieferanten zur Verfügung stellt, wie auch für Verletzungen der Rechte Dritter durch den Lieferant.

Absatz 3: Die Gesamthaltung des Lieferanten beschränkt sich bei anrechenbaren Versäumnissen hinsichtlich der Vertragserfüllung in jedem Fall auf die Vergütung des unmittelbaren Sachschadens bis zu dem Betrag des jeweils für die betreffenden Produkte geforderten Preises (ohne MwSt).

Absatz 4: Bei dem oben beschriebenen Schaden haftet der Lieferant sowieso nicht für Schäden, den der Versicherer nicht übernimmt (auf Anfrage lässt der Lieferant dem Abnehmer eine Kopie des betreffenden Versicherungspolizes zukommen). Außerdem überschreitet die Gesamthaltung des Lieferanten keinesfalls den Betrag von insgesamt € 50.000,- pro Schadensfall.

Absatz 5: Der Lieferant kann ausschließlich für den (un-)mittelbaren Schaden haftbar gemacht werden, für den er in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich die Haftung übernimmt.

Absatz 6: Der Abnehmer stellt den Lieferanten von allen Ansprüchen Dritter frei, die angeblich einen Schaden aufgrund eines Mangels an der Sache erlitten haben, die der Abnehmer einem Dritten geliefert hat und die (unter anderem) aus Sachen bestand, die der Lieferant geliefert hat, mit der Ausnahme, sofern der Abnehmer beweisen kann, dass der Schaden ausschließlich durch die Produkte verursacht wurde, die der Lieferant geliefert hat.

Absatz 7: Im Falle höherer Gewalt im Sinne von Artikel 8 Absatz 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet der Lieferant keinesfalls für Schäden.

Absatz 8: Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart wurde, verfallen alle Rechtsforderungen aufgrund des Vertrags und dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Ablauf eines Jahres ab Lieferdatum.

Artikel 15: Rückgabe gemieteter und als Leihgabe überlassener Sachen.

Absatz 1: Falls der Lieferant dem Abnehmer bei der Vertragserfüllung Sachen vermietet und/oder als Leihgabe überlässt, und zwar gegen Bezahlung oder kostenlos, hat der Abnehmer die Pflicht, diese Sachen unverzüglich nach einer wie auch immer begründeten Beendigung des Vertrags im ursprünglichen Zustand, frei von Mängeln und vollständig zurückzugeben. Die oben genannte Frist gilt als Endfrist.

Absatz 2: Falls der Abnehmer aus einem beliebigen Grund nicht der in Absatz 1 genannten Verpflichtung nachkommt, hat der Lieferant das Recht, gegenüber dem Abnehmer Regressansprüche wegen des daraus resultierenden Schadens und der entsprechenden Kosten, wie Kosten für Ersatz und entgangene Mieteinnahmen, geltend zu machen, und zwar unbeschadet aller übrigen Rechte, die dem Lieferanten zustehen.

Artikel 16: Auflösung.

Absatz 1: Falls der Abnehmer einer seiner Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, Zahlungsaufschub beantragt, in Insolvenz gerät oder sein Unternehmen beendet, im Falle einer juristischen Verschmelzung oder falls ein beträchtlicher Teil der Verfügungsgewalt des Abnehmers in andere Hände fällt, sind alle Rechnungen unmittelbar einfordernbar und hat der Lieferant - ohne dass es eines richterlichen Verfahrens und/oder einer näheren Inverzugsetzung bedarf - das Recht, mit einer schriftlichen Erklärung (alle) mit dem Abnehmer geschlossenen Verträge ganz oder teilweise aufzulösen; darüber hinaus hat der Lieferant Anspruch auf Schadenersatz für alle unmittelbaren, mittelbaren Schäden und Folgeschäden, einschließlich Gewinnausfall, unbeschadet anderer Rechte, die ihm laut Gesetz zustehen.

Absatz 2: Falls der Lieferant auch nach einer entsprechenden schriftlichen Mahnung seinen Verpflichtungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, kann der Abnehmer den Teil des Vertrags auflösen, bei dem sich der Lieferant säumig erweist, allerdings hat er keinen Anspruch auf Vergütung eines Schadens wegen der teilweisen Vertragsauflösung, wobei die Bestimmung in Artikel 10 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Eigentumsvorbehalt ausdrücklich in Kraft bleibt.

Artikel 17: Rechtsstreitigkeiten / anwendbares Recht / Gerichtsstand.

Absatz 1: Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle Angebote und Verträge, auf die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung finden, unterliegen ausschließlich niederländischem Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (häufig auch als Wiener Kaufübereinkommen bezeichnet) ist nicht zutreffend.

Absatz 2: Alle Klagen zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer werden ausschließlich vor dem zuständigen Gericht des Bezirks, in dem der Lieferant ansässig ist, erhoben.

Artikel 18: Sonstige Bestimmungen.

Absatz 1: Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen in niederländischer, deutscher, englischer und französischer Sprache vor. Bei Widersprüchlichkeit der niederländischen, deutschen, englischen und/oder französischen Fassung hat die niederländische Fassung Vorrang.

Absatz 2: Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen kann der Lieferant (bzw. die "Plattform Promotivene Produkte") ändern. Von Änderungen setzt der Lieferant den Abnehmer schriftlich in Kenntnis; sie treten dreißig (30) Tage nach Bekanntgabe in Kraft, sofern bei der Bekanntgabe kein anderer Termin genannt wird. Der Abnehmer erklärt bereits jetzt sein Einverständnis mit dem Inhalt und der Gültigkeit der dann geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab dem Zeitpunkt des bei der Bekanntgabe für das Inkrafttreten genannten Termins.

Absatz 3: Falls sich eine Bestimmung des Vertrags oder dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen als ungültig oder auf andere Weise nicht durchsetzbar erweist, wirkt sich das nicht auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags und der allgemeinen Geschäftsbedingungen aus. In dem Fall hat der Lieferant das Recht, stattdessen eine Bestimmung aufzunehmen, die so weit wie möglich die Absicht und den Zweck der ungültigen/nichtigen bzw. nicht durchsetzbaren Bestimmung nahe kommt.

Oktober 2009